

**Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Festsetzung und Erhebung  
des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinderbetreuung  
für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der  
Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck  
(Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO LSA und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und der §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA 2013, 38), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Osterwieck (Harz) in seiner Sitzung am 06.03.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden von der Stadt Osterwieck Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Kostenbeiträge beinhalten keine Kosten für Verpflegung. Diese sind an den Anbieter zu entrichten.

**§ 2  
Kostenbeitragstatbestand**

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt. Gemäß ihren individuellen Bedürfnissen und entsprechend der in dieser Satzung angebotenen Betreuungsumfänge schließen die Sorgeberechtigten die Betreuungsverträge.
- (2) Die Stadt Osterwieck überträgt bis zum 31.12.2014 die Einziehung der Kostenbeiträge nach dieser Satzung dem freien Träger in diesem Stadtgebiet.
- (3) Die Kostenbeiträge werden für die Inanspruchnahme der Förderung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und dem Stadtelternrat festgesetzt und erhoben.

**§ 3  
Schuldner der Kostenbeiträge**

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Eltern der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck haben und die Betreuung in Tageseinrichtungen und/oder Tagespflegestellen, unabhängig vom Ort, in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.
- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages vom örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII entbindet den Beitragsschuldner **nicht** von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

#### **§ 4 Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle für Kinder und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss).

Die Schuld an den Kostenbeiträgen wird durch vorübergehende Abwesenheit des Kindes wie Krankheit, Kur oder Schließzeit nicht unterbrochen.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Kostenbeiträge für die Benutzung direkt in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegeeinrichtung aufgenommen, sind die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (6) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, wird es ab Folgemonat der Kindergartenkostenerhebung zugeordnet. Die Zuordnung der Betreuungsart Hort beginnt mit dem Schuljahr.

#### **§ 6 Höhe und soziale Staffelung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der KiTa-Leitung ein gesehen werden.
- (2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag ab 01.01.2014 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das ältere Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbetrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

## **§ 7 Bescheiderstellung**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck erlässt bei Aufnahme oder bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung (Anlage) hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

## **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der KiTa unverzüglich vorzulegen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 17.06.2013 außer Kraft.

Osterwieck, den 28.03.2014



  
Wagenführ  
Bürgermeisterin